

# Tracker-Zertifikat

Basiswert: Swiss Exposure Basket

Laufzeit: Open End

Das Produkt stellt keine Beteiligung an einer der kollektiven Kapitalanlagen im Sinne von Artikel 7 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) dar und bedarf daher keiner Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA). Anleger in dieses Produkt kommen daher nicht in den Genuss des spezifischen Anlegerschutzes nach dem KAG. Zudem tragen Anleger in dieses Produkt das Emittentenrisiko.

Eine Hinterlegung dieses Dokuments bei einer schweizerischen im Sinne von Artikel 45 des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen (nachstehend FIDLEG) erfolgt.

## Zusammenfassung

Hinweis für Anleger

Diese Zusammenfassung ist eine Einführung in die Endgültigen Bedingungen (« indikative Termsheet » oder «dieses Dokument») für die in diesem Dokument genannten Finanzinstrumente (das «Produkt») und sie muss zusammen mit dem Basisprospekt gelesen werden.

Eine Anlageentscheidung in Bezug auf die Produkte sollte nicht nur auf der Grundlage dieser Zusammenfassung getroffen werden, sondern auch auf der Grundlage der Informationen im Basisprospekt und in diesen Endgültigen Bedingungen. Anleger sollten insbesondere den Abschnitt «Risikofaktoren» im Basisprospekt und den Abschnitt « 3. BEDEUTENDE RISIKEN FÜR DEN ANLEGER » in diesem Dokument lesen.

**Jegliche Haftung für in dieser Zusammenfassung enthaltene Informationen ist auf Fälle beschränkt, in denen die hierin enthaltenen Informationen irreführend, unrichtig oder widersprüchlich sind, wenn sie zusammen mit dem Basisprospekt und den anderen Teilen der Endgültigen Bedingungen gelesen werden.**

Emittent und Lead Manager

Banque Cantonale Vaudoise, Lausanne, Schweiz (S&P AA/stabil)

SVSP-Kategorie

Anlageprodukt – Tracker-Zertifikat (1300) gemäss der Swiss Derivative Map, erhältlich unter [www.svsp-verband.ch](http://www.svsp-verband.ch)

Basiswert

Aktienkorb « Swiss Exposure Basket »

Valorennummer / ISIN /  
Symbol

27 027 782 / CH0270277822 / CTSEB

Verwaltungsstil

Diskretionär und dynamisch

Referenzwährung

CHF

Lieferung

Cash

Initial Fixing

10.02.2015

Effektives

Kündigungsdatum /  
Datum des Final Fixing

Open End

Angebot

Öffentliches Angebot in der Schweiz. Dieses Produkt ist aufgeführt.

Sekundärmarkt

Der Emittent sorgt an den Handelstagen der Six Swiss Exchange zwischen 9.15 und 17.15 Uhr für einen täglichen Sekundärmarkt. Die Differenz zwischen dem Kauf- und dem Verkaufspreis ist auf keinen Fall grösser als 3% (gewöhnlich 1%). Ein Betrag von mindestens CHF 50 000 wird zum Kauf und zum Verkauf angeboten.

Der Emittent behält sich indes das Recht vor, unter anormalen Marktbedingungen und bei sonstigen nicht vorhersehbaren Ereignissen (z. B. Sistierung des Handels an einer Börse, an der ein Titel des Korbes kotiert ist) die Kotierung zu suspendieren.

Die Kotierung des Produkts wird während seines Rebalancings (maximal ein Tag, d. h. ein Bankwerktag von 9.15 bis 17.15 Uhr Schweizer Zeit) suspendiert.

Die Preise sind auch bei SIX Telekurs und Bloomberg verfügbar.

## 1. PRODUKTBESCHREIBUNG

### Angaben zum Zertifikat

Valorenummer / ISIN / Symbol	27 027 782 / CH0270277822 / CTSEB
Emittent und Lead Manager	Banque Cantonale Vaudoise, Lausanne, Schweiz (S&P AA/stabil)
Prudenzielle Aufsicht	Die BCV mit Sitz in Lausanne (Schweiz) untersteht der prudenziellen Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA).
Zahl- und Rechnungsstelle	Banque Cantonale Vaudoise, Lausanne
Investmentmanager	Gonet & Cie SA, boulevard du Théâtre 6, 1204 Geneve. Gonet & Cie SA untersteht der prudenziellen Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA).
Basiswert	Einzelheiten zu den bei Emission im Korb enthaltenen Titeln finden Sie unter „Zusammensetzung des Korbs
Verwaltungsstil	Diskretionär und dynamisch
Umwandlungsverhältnis	1 Zertifikat = 1 Korb
Emittiertes Volumen	270 000 Zertifikate mit Aufstockungsmöglichkeit
Mindesteinlage	1 Zertifikat
Referenzwährung	CHF
Emissionspreis	CHF 100.00
Referenzpreis	CHF 99.53
Vertriebskosten	CHF 0.47
Initial Fixing	10.02.2015
Zahlungsdatum	17.02.2015
Effektives Kündigungsdatum / Final Fixing	Open end
Rückzahlungsdatum	6. Bankwerhtag, der auf das vom Anleger oder Emittenten mitgeteilte Kündigungsdatum folgt (vorbehaltlich ausserordentlicher Marktsituationen oder Notstände).
Definition des Produkts	<p>Dieses auf CHF lautende Zertifikat besteht aus mindestens 5 Titeln des SPI® (Swiss Performance Index) und SMI® (Swiss Market Index) und aus einer Cash-Position (vgl. nachfolgende Definition). Die Titelselektion widerspiegelt die Anlagestrategie des Investment Managers.</p> <p>Dieses Produkt ist ein «Open-End-Produkt», d. h., sein Verfalldatum ist zum Emissionszeitpunkt nicht festgelegt. Es verfällt vielmehr, wenn der Emittent oder der Anleger bzw. die Anlegerin sein/ihr Kündigungsrecht unter Einhaltung der in diesem Dokument erwähnten Kündigungsfrist wahrnimmt («Effektives Kündigungsdatum»).</p>
Definition des Begriffs „Cash-Position“	<p>Eine Cash-Position ist eine Währungskomponente, die fester Bestandteil des diesem Zertifikat zugrundeliegenden Baskets ist.</p> <p>Die Cash-Position wird nicht verzinst, könnte aber mit einem Negativzins belegt werden.</p> <p>Die Cash-Position darf auf folgende Währungen lauten: CHF.</p>
SVSP-Kategorie	Anlageprodukt – Tracker-Zertifikat (1300) gemäss der Swiss Derivative Map, erhältlich unter <a href="http://www.svsp-verband.ch">www.svsp-verband.ch</a>

Verwaltungskosten	1,50% p.a. (1,20% p.a. für den Investment Manager und 0,30% p.a. für den Emittenten); diese werden pro rata temporis der Cash-Position belastet. Sollte der verfügbare Betrag der Cash-Position nicht zur Deckung der Verwaltungskosten ausreichen, wird die Gewichtung der Titel entsprechend angepasst, um diese Kosten zu decken. Die Anpassung der Gewichtung einer Aktie nach oben oder nach unten gilt als Rebalancing.
Kosten für Rebalancing-Transaktionen	Für die einzelnen Rebalancings fallen keine Kosten an.
Börsen- und sonstige Gebühren	Werden Basiswerte an Börsen gekauft oder verkauft, an denen Transaktions-, Börsen- oder sonstige mit dem Kauf oder Verkauf von Titeln verbundene Gebühren anfallen, fliessen diese Gebühren in den Ausführungspreis ein und wirken sich somit auf die Performance des Zertifikats aus. Bei diesen Gebühren kann es sich zum Beispiel um Stempelabgaben oder Finanztransaktionssteuern (FTT) handeln.
Bei den Portfoliobestandteilen anfallende Gebühren	Bei einigen der Bestandteile des Basiswertbaskets können Gebühren anfallen. Diese Gebühren, z. B. Vertriebskommissionen, entstehen durch die Aufnahme von Fonds, strukturierten Produkte usw. in den Basiswertbasket und sind in der zum betreffenden Bestandteil gehörenden Dokumentation des jeweiligen Emittenten beschrieben, z. B. im Fondsprospekt und -vertrag sowie im KIID bei den Fonds oder im vereinfachten Prospekt und/oder im KID bei den strukturierten Produkten.
Kommissionen aus den Bestandteilen des Baskets	Allfällige Kommissionen, welche die Emittenten bzw. Vertriebsträger von Anlagefonds, strukturierten Produkten oder sonstigen Anlageprodukten an den Investmentmanager zahlen, fliessen nach Umrechnung in CHF in die auf CHF lautende Cash-Position des Zertifikats.
Rollen und Verantwortlichkeiten	Der Investmentmanager bestimmt die Zusammensetzung des Korbs sowie die Gewichtung der einzelnen Titel und der Cash-Position in Übereinstimmung mit dem Anlageuniversum und den Anlagerichtlinien (vgl. nachstehend). Die Performance dieses Zertifikats hängt somit von der Qualität der Anlageentscheide des Investmentmanagers ab. Dieser ist allein für die Zusammensetzung des Korbs und deren Auswirkung auf die Performance des Zertifikats verantwortlich. Bei der Emission oder beim Rebalancing führt der Emittent die Kauf- und Verkaufsaufträge nach der Best-Effort-Methode aus.
Anlageuniversum	Der Aktienkorb darf nur aus Titeln des SPI® und SMI® Index bestehen. Die Aktien müssen an der SIX Swiss Exchange kotiert sein. Der Investment Manager stellt den Anlegern kostenlos Informationen über die angewandte Anlagestrategie zur Verfügung
Anlagerichtlinien	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Korb umfasst mindestens 5 und höchstens 40 Titel.</li> <li>2. Die Cash-Position darf nicht mehr als 50% des gesamten bei jedem Rebalancing investierten Nominalbetrags betragen. Die Cash-Position wird nicht verzinst, könnte aber mit einem Negativzins belegt werden.</li> <li>3. Während der Laufzeit des Zertifikats werden die Nettodividenden (nach Abzug eventueller Steuern und Kosten) und alle anderen Erträge der Cash-Position zugeteilt.</li> <li>4. Der Investment Manager darf den Korb zu einem beliebigen Zeitpunkt, aber höchstens 40-mal pro Jahr umschichten.</li> <li>5. Bei einem Rebalancing darf das Gewicht eines neuen Titels die Hälfte seines durchschnittlichen Handelsvolumens über 5 Tage nicht übersteigen.</li> <li>6. Bei Veränderungen, die zur Folge haben, dass die Allokation nicht mehr den Anlagerichtlinien entspricht, werden die entsprechenden Korrekturen beim nächsten Rebalancing vorgenommen.</li> <li>7. Methoden, mit denen ein Hebeleffekt im Korb erzeugt wird, sind verboten.</li> </ol>

Anlagerestriktionen

Bei geringer Titelliquidität oder wenn eine Transaktion aus technischen Gründen nicht abgewickelt werden kann, darf die Umsetzung der Anlageentscheide des Investment Managers durch den Emittenten höchstens 2 Bankwerkstage (48 Stunden) in Anspruch nehmen. Einzig in derartigen Fällen kann nicht garantiert werden, dass Anlageentscheide gleichentags umgesetzt werden.

Der Emittent behält sich das Recht vor, die Ausführung eines Kaufauftrags für einen Titel abzulehnen, falls der fragliche Titel Gegenstand einer Anlagerestriktion ist. Ein Unternehmen kann Gegenstand von Anlagerestriktionen sein, wenn es ein Reputationsrisiko für den Emittenten darstellt oder dessen deontologische Anforderungen nicht erfüllt (zurzeit untersagt der Emittent Investitionen in Unternehmen, die im Bereich „Streumunition“ tätig sind).

Hält ein ausgewählter Titel die vom Emittenten festgelegten Anlagerestriktionen nicht mehr ein, so muss er beim nächsten Rebalancing des Korbs obligatorisch ersetzt werden.

Zusammensetzung des Korbs

**Die aktuelle Zusammensetzung des Korbs befindet sich auf der letzten Seite des Dokuments.**

## Produktbedingungen

Unvorhergesehene oder nicht vereinbarte Änderungen

Alle unvorhergesehenen oder nicht vertraglich vereinbarten Änderungen der Produktbedingungen (z.B. bei Kapitalmassnahmen, die sich auf die Basiswerte beziehen, wie Splits, Nennwertrückzahlungen oder Wandlungen) werden unter [www.bcv.ch/invest](http://www.bcv.ch/invest) mitgeteilt.

Rückzahlung des Zertifikats

Der Rückzahlungsbetrag in CHF wird wie folgt berechnet:

- Der durchschnittliche Verkaufspreis jedes Titels am Datum des Final Fixing wird mit der Anzahl des jeweiligen Titels im Korb multipliziert.
- Zur Summe aus den Titelpositionen wird der Restbetrag aus der Cash-Position in CHF hinzugerechnet.

Daraus ergibt sich folgende Formel:

$$\sum_{i=1}^N n_i \times P_i + C$$

*P<sub>i</sub>* Durchschnittlicher Verkaufspreis des Titels *i* an seiner Referenzbörse am Datum des Final Fixing

*n<sub>i</sub>* Anzahl des Titels *i* im Korb am Datum des Final Fixing

*N* Gesamtanzahl der Titel im Korb

*C* Betrag der Cash-Position

Liquiditätsrisiko

Sollte der Verkauf der Titel, aus denen sich der Korb zusammensetzt, stark durch die Tagesliquidität beeinträchtigt werden, behält sich der Emittent das Recht vor, die Verkaufsaufträge über mehrere Tage auszuführen, um den Rückzahlungspreis des Zertifikats nicht zu belasten.

Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent hat das Recht, jederzeit – frühestens aber 9 Monaten nach dem Emissionsdatum – alle sich im Umlauf befindenden Tracker-Zertifikate zu kündigen (fällt die Anzahl der sich im Umlauf befindenden Zertifikate unter 2000 Stück, leitet der Emittent automatisch die Rückzahlung aller Zertifikate ein). Die Kündigung muss mindestens 1 Monat vor dem effektiven Kündigungsdatum mitgeteilt werden. In diesem Fall stimmt das Datum des Final Fixing für die Berechnung des Rückzahlungspreises mit dem effektiven Kündigungsdatum überein.

Sinkt der Preis des Produkts während dessen Laufzeit auf CHF 25 oder tiefer, kann der Emittent die Tracker-Zertifikate ohne vorherige Mitteilung sofort kündigen. Das effektive Kündigungsdatum wird so rasch wie möglich bekanntgegeben.

Kündigungsrecht des Anlegers

Der Anleger hat die Möglichkeit, die von ihm gehaltenen Tracker-Zertifikate entweder am Sekundärmarkt zu verkaufen oder zu kündigen, sofern der Emittent sein Kündigungsrecht nicht vorher ausgeübt hat. Er kann sein Kündigungsrecht frühestens 9 Monate nach Emission des Produkts wahrnehmen, und zwar jeweils auf jeden letzten Dienstag eines Quartals. Er muss der Berechnungsstelle die Kündigung mindestens 1 Monat vor dem effektiven Kündigungsdatum unter Einhaltung der nachstehend aufgeführten Kündigungsbedingungen mitteilen. In diesem Fall stimmt das Datum des Final Fixing für die Berechnung des Rückzahlungspreises mit dem effektiven Kündigungsdatum überein.



### Kündigungsbedingungen für den Anleger

Der Anleger muss der Berechnungsstelle seine Anweisungen mindestens 1 Monat vor dem effektiven Kündigungsdatum mitteilen, um sein Kündigungsrecht rechtsgültig wahrnehmen zu können, vorbehaltlich einer vorherigen Kündigung durch den Emittenten. Die Mitteilung kann per Post oder E-Mail an die unter «Kontakt Rücknahmen» aufgeführten Adressen erfolgen.

Die Depotbank des Anlegers muss in ihrer Mitteilung an die Berechnungsstelle folgende Angaben machen:

- Name, Adresse und Clearing-Nummer
- Valorenummer des Zertifikats
- die Anzahl der betreffenden Tracker-Zertifikate
- das effektive Kündigungsdatum (zwischen dem Eingang der Kündigungsmittteilung beim Emittenten und dem effektiven Kündigungsdatum muss mindestens 1 Monat liegen)

Die Berechnungsstelle bestätigt der Depotbank des Anlegers die Kündigung und teilt ihr insbesondere das effektive Kündigungsdatum mit.

### Sekundärmarkt, Kotierung, Clearing

#### Kotierung, Marktsegment

Die Kotierung wird am Hauptsegment der SIX Swiss Exchange beantragt und bis Börsenschluss am Vortag des Final Fixing aufrechterhalten.

#### Sekundärmarkt

Der Emittent sorgt an den Handelstagen der Six Swiss Exchange zwischen 9.15 und 17.15 Uhr für einen täglichen Sekundärmarkt. Die Differenz zwischen dem Kauf- und dem Verkaufspreis ist auf keinen Fall grösser als 3% (gewöhnlich 1%). Ein Betrag von mindestens CHF 50 000 wird zum Kauf und zum Verkauf angeboten.

Der Emittent behält sich indes das Recht vor, unter anormalen Marktbedingungen und bei sonstigen nicht vorhersehbaren Ereignissen (z. B. Sistierung des Handels an einer Börse, an der ein Titel des Korbes kotiert ist) die Kotierung zu suspendieren.

Die Kotierung des Produkts wird während seines Rebalancings (maximal ein Tag, d. h. ein Bankwerktag von 9.15 bis 17.15 Uhr Schweizer Zeit) suspendiert.

Die Preise sind auch bei Reuters BCVINDEXT <BCVDERIVATIVES>, SIX Telekurs 27027782, BCV, Bloomberg, BCVS verfügbar.

#### Clearing

SIX SIS AG

#### Verbriefung

Der Valor wird in Form eines Wertrechts geschaffen, das im Überweisungssystem der SIX SIS AG verbucht ist. Er wird somit nicht verbrieft. Der Druck und/oder die Lieferung individueller Titel sind ausgeschlossen.

### Steueraspekte

#### Angaben

Diese Angaben vermitteln lediglich einen allgemeinen Überblick über die möglichen Steuerfolgen dieses Produkts zum Emissionszeitpunkt. Änderungen der Steuergesetzgebung und -praxis sind jederzeit möglich und können auch rückwirkende Folgen zeitigen.

Es obliegt dem Anleger, die steuerlichen Aspekte vor jedem Geschäftsabschluss mit seinem Steuerberater abzuklären.

#### Schweiz

Für natürliche Personen mit Steuerdomizil in der Schweiz, die diese Titel im Privatvermögen halten, stellen die beim Verkauf der Tracker-Zertifikate erzielten Gewinne Kapitalgewinne dar, die derzeit nicht als Einkommen versteuert werden müssen.

Die reinvestierten Nettoausschüttungen (nach Abzug von Steuern und allfälliger Gebühren) stellen ein steuerbares Einkommen dar.

Das Produkt unterliegt weder bei der Ausgabe noch auf dem Sekundärmarkt der schweizerischen Verrechnungssteuer oder der eidgenössischen Stempelsteuer.

#### US-Steuvorschriften

Die Erträge aus diesem Produkt, die im Sinne von Section 871(m) des Internal Revenue Code (US-Steuergesetz) als «Dividend Equivalent», sprich Dividendenersatzzahlung, gelten (oder einer US-Dividende gleichgestellt sind), können gemäss dem Qualified-Intermediary- und dem Foreign-Account-Tax-Compliant-Act-Abkommen (QI- und FATCA-Abkommen) quellensteuerpflichtig sein. Die BCV zieht die gemäss diesen Steuvorschriften fälligen Beträge ab. Aufgrund von Section 871(m) des Internal Revenue Code einbehaltene Beträge werden weder von der BCV noch von irgendwelchen Dritten zurückerstattet. Die Anleger erhalten somit einen geringeren Ertrag, als sie ohne diesen Steuerabzug bezogen hätten.

Gerichtsstand und  
anwendbares Recht  
Produktdokumentation

## Rechtliche Hinweise

### Lausanne, Schweizer Recht

Dieses Dokument, d. h. das Termsheet (endgültige Bedingungen), enthält die endgültigen Produktbedingungen.

Das Termsheet (endgültige Bedingungen) sowie der Basisprospekt für die Emission der Effekten und dessen allfälligen Nachträge («Basisprospekt») sind in englischer Sprache verfasst und bilden zusammen die gesamte Dokumentation für dieses Produkt («Produktdokumentation»). Folglich muss das Termsheet (endgültige Bedingungen) stets zusammen mit dem Basisprospekt und dessen allfälligen Nachträgen gelesen werden. Die im Termsheet (endgültige Bedingungen) verwendeten, aber dort nicht definierten Begriffe haben dieselbe Bedeutung, die sie im Basisprospekt haben.

Die Produktdokumentation kann kostenlos bei der BCV – 276 1598, CP 300, 1001 Lausanne, Schweiz oder per E-Mail an [structures@bcv.ch](mailto:structures@bcv.ch) angefordert werden. Die Produktdokumentation ist zudem auf [www.bcv.ch/Emissionen](http://www.bcv.ch/Emissionen) verfügbar. Mitteilungen zu diesem Produkt gelten als rechtsgültig erfolgt, wenn sie auf die im Basisprospekt beschriebene Weise kommuniziert werden. Im Übrigen werden allfällige Änderungen der Produktbedingungen stets auf [www.bcv.ch/Emissionen](http://www.bcv.ch/Emissionen) veröffentlicht.

Wird der Basisprospekt durch eine neue Fassung ersetzt, muss das Termsheet (endgültige Bedingungen) zusammen mit der letzten gültigen Nachfolgeversion des Basisprospekts gelesen werden (jeweils ein «Nachfolge-Basisprospekt»), der entweder (i) auf den ursprünglichen Basisprospekt gefolgt ist, oder – falls bereits mehrere Nachfolge-Basisprospekte veröffentlicht wurden – mit dem zuletzt veröffentlichten Nachfolge-Basisprospekt. Der Begriff «Produktdokumentation» ist in diesem Sinne zu verstehen.

Der Emittent erlaubt jedem zur Erstellung eines entsprechenden Angebots zugelassenen Finanzintermediär bei einem öffentlichen Produktangebot den Basisprospekt (einschliesslich aller Nachfolge-Basisprospekte) zusammen mit dem Termsheet zu verwenden.

Investmentmanager

Der Investmentmanager ist weder Bevollmächtigter noch Vertreter oder Teilhaber der BCV. Die BCV ist weder Bevollmächtigte noch Vertreterin, Teilhaberin oder Bürgin des Investmentmanagers. Sie kann daher Dritten gegenüber nicht für die Handlungen des Investmentmanagers haftbar gemacht werden.

## 2. GEWINN- UND VERLUSTPOTENZIAL

Markterwartung

Mit diesem Zertifikat kann der Anleger vom Kursanstieg der Titel im Korb profitieren.

Möglicher Gewinn

Während der Laufzeit des Produkts kann der Inhaber eines Zertifikats einen Gewinn erzielen, wenn dieses über dem Einkaufspreis notiert. Bei Fälligkeit des Zertifikats (am Datum des Final Fixing) ist das Gewinnpotenzial mit demjenigen einer Investition in die Basiswerte vergleichbar und hängt direkt von der Qualität der vom Investmentmanager getroffenen Anlageentscheide ab.

Möglicher Verlust

Ein Verlust tritt ein, wenn das Produkt während seiner Laufzeit unter dem Einkaufspreis verkauft bzw. am Datum des Final Fixing unter dem Einkaufspreis zurückgezahlt wird.

Wenn einer oder mehrere Basiswerte auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Zertifikats lauten kann ein Kursrückgang dieser Währung/en zu einer ungünstigen Preisentwicklung des Tracker-Zertifikats führen.

Der Investmentmanager trägt die volle Verantwortung für die anfängliche Zusammensetzung des Korbs und das spätere Rebalancing. Der Emittent kann keinesfalls für die Auswirkungen dieser Entscheide auf den Wert des Zertifikats oder für allfällige daraus entstehende Verluste der Anleger haftbar gemacht werden.

Szenarien

Performance des Korbs in CHF (nach Abzug der Produktgebühren)	Pro Zertifikat zurückgezahlter Betrag
25.00%	CHF 112.50
10.00%	CHF 99.00
0.00%	CHF 90.00
-5.00%	CHF 85.50
-10.00%	CHF 81.90
-25.00%	CHF 67.50

### 3. BEDEUTENDE RISIKEN FÜR DEN ANLEGER

Risikotoleranz

Die Risiken sind mit denjenigen einer Direktinvestition in die Basiswerte vergleichbar (Entwicklung der Börsenkurse, Produkthaltedauer, Preisvolatilität usw.).

Die Risiken, die mit bestimmten Anlagen, insbesondere Derivaten, einhergehen, eignen sich nicht für alle Anleger. Die Anleger sollten ihr Risikoprofil abklären und sich vor jedem Geschäft bei ihrem Berater sowie insbesondere auch anhand der SwissBanking-Broschüre „Besondere Risiken im Effektenhandel“ über die damit verbundenen Risiken genau informieren.

Emittentenrisiko: Der Anleger ist dem Emittentenausfallrisiko ausgesetzt. Dieses kann zum Verlust des gesamten angelegten Betrags oder eines Teils davon führen.

Der Wert der Anlagen hängt nicht nur von der Entwicklung des Basiswerts / der Basiswerte ab, sondern auch von der Solvenz des Emittenten, die sich während der Laufzeit des Produkts verändern kann.

Das in diesem Dokument aufgeführte Rating des Emittenten entspricht dem Rating zum Zeitpunkt der Emission; es kann sich während der Laufzeit des Produkts ändern.

Marktliquidität

Ist der Emittent unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen nicht in der Lage sich abzusichern, oder ist die Absicherung erschwert, kann er den Spread zwischen Geld- und Briefkurs vorübergehend ausweiten, um sein wirtschaftliches Risiko zu verringern.

Marktrisiko

Der Anleger setzt sich ausserdem folgenden Risiken aus: Inkonvertibilität, Anpassung des Basiswerts, ausserordentlichen Marktsituationen und Notständen wie Suspendierung der Kotierung des Basiswerts, Handelseinschränkungen und anderen Massnahmen, welche die Handelbarkeit des Basiswerts beschränken.

Der Anleger unterliegt den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen der Märkte, an denen der Basiswert gehandelt wird, sowie den vom Emittenten aufgestellten und den auf den Emittenten anwendbaren Bedingungen. Das Eintreten von Marktereignissen, wie sie im vorangehenden Absatz genannt wurden, kann Auswirkungen auf die in diesem Dokument aufgeführten Daten und anderen Bedingungen haben.

Währungsrisiko

Der Anleger, dessen Referenzwährung nicht mit der Basiswährung des Produkts identisch ist, muss sich über das Wechselkursrisiko im Klaren sein.

Anpassung

Der Emittent behält sich das Recht vor, die Zusammensetzung des Tracker-Zertifikats bei besonderen, einen der Titel im Aktienkorb betreffenden Ereignissen – wie einer Fusion, einer Übernahme oder einer starken Einschränkung der Handelbarkeit (Aufzählung nicht abschliessend) – anzupassen. Die Anpassung erfolgt im Interesse der Anlegerinnen und Anleger sowie gemäss den Marktansätzen.

#### Wichtige Informationen

Allgemeine Angaben

In der Vergangenheit erzielte Performances bieten keine Gewähr für die gegenwärtige oder künftige Entwicklung.

Dieses Dokument hat rein informativen Charakter. Es stellt weder eine Finanzanalyse im Sinne der „Richtlinien zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Finanzanalyse“ der Schweizerischen Bankiervereinigung noch ein Angebot, eine Aufforderung oder eine persönliche Empfehlung zum Kauf oder Verkauf spezifischer Produkte dar.

Der Emittent ist nicht zum Kauf des Basiswerts / der Basiswerte verpflichtet.

Zeichnungsfrist

Während der Zeichnungsfrist gelten die Konditionen als Richtangaben, die noch geändert werden können. Der Emittent ist in keiner Weise zur Emission dieses Anlageprodukts verpflichtet.

Interessenkonflikt bei aktiv verwalteten Zertifikaten

Zusätzlich zu den Vertriebsgebühren kann die BCV oder eine ihrer Unternehmenseinheiten (nachstehend «BCV-Gruppe») in Zusammenhang mit dieser Emission oder diesem Produkt Dritten eine einmalige oder wiederkehrende Vergütung zahlen bzw. von Dritten eine solche Vergütung erhalten. Alle Retrozessionen aus kollektiven Kapitalanlagen werden vom Investmentmanager der Cash-Position zugeführt. Die BCV-Gruppe konnte den Inhalt dieser Publikation vor der Veröffentlichung für Transaktionen nutzen. Die BCV-Gruppe kann Beteiligungen oder Positionen, die mit den Komponenten dieses Produkts in Zusammenhang stehen, halten bzw. solche erwerben oder darüber verfügen. Zu Interessenkonflikten kann es auch beim Investmentmanager kommen, wenn er gleichzeitig Vertreter des Zertifikats und Vermögensverwalter oder Berater der Endkundinnen und -kunden ist.

#### Verkaufsrestriktionen

Die Verbreitung dieses Dokuments und/oder der Verkauf dieses Produkts können Einschränkungen unterliegen (z.B. USA, US-Personen, UK, EU, Japan und JP-Personen); sie sind nur unter Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen gestattet.

Es wurden keine Schritte unternommen, um die Eintragung bzw. Zulassung der von der BCV emittierten strukturierten Produkte in einer anderen Rechtsordnung als der schweizerischen zu beantragen. Bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen obliegt es ausschliesslich dem Vertreter des Produkts, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Bestimmungslandes einzuhalten.

#### Zeitpunkt der Veröffentlichung

01.12.2022

#### Verkaufsteam

Verkaufsteam strukturierte Produkte / Division Asset Management & Trading BCV

#### Telefon

044 202 75 77

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass Gespräche unter dieser Nummer aufgezeichnet werden können. Bei Ihrem Anruf gehen wir davon aus, dass Sie mit dieser Geschäftspraxis einverstanden sind.

#### Fax

021 212 13 61

#### Website / E-Mail

[www.bcv.ch/invest](http://www.bcv.ch/invest) / [structures@bcv.ch](mailto:structures@bcv.ch)

#### Postadresse

BCV / 276 - 1598 / CP 300 / 1001 Lausanne

#### Zusammensetzung des Korbs

### Zusammensetzung des Korbs

#### Zusammensetzung des Korbs am 01.12.2022

Titel	ISIN	Referenz-börse	Währung	Gewichtung in %	Anzahl Titel
SGS	CH0002497458	SIX Swiss Ex	CHF	9.75%	0.00594
Roche	CH0012032048	SIX Swiss Ex	CHF	11.50%	0.05071
Straumann	CH0012280076	SIX Swiss Ex	CHF	0.00%	0.00000
EMS-Chemie	CH0016440353	SIX Swiss Ex	CHF	9.53%	0.01954
Lem Holding	CH0022427626	SIX Swiss Ex	CHF	11.79%	0.00829
Schindler	CH0024638212	SIX Swiss Ex	CHF	8.33%	0.06690
Nestlé	CH0038863350	SIX Swiss Ex	CHF	13.37%	0.16069
Kardex	CH0100837282	SIX Swiss Ex	CHF	8.97%	0.07702
Belimo Holding	CH1101098163	SIX Swiss Ex	CHF	13.78%	0.04299
Straumann	CH1175448666	SIX Swiss Ex	CHF	12.50%	0.15716
Poche CASH			CHF	0.48%	0.65125